



**Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt**

**EINLADUNG**

zur 24. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt  
am Mittwoch, 05.07.2023, 20:00 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

---

**Tagesordnung**

**Sitzungsteil öffentlich**

1. Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt (VL-118/2023)  
Hier: Erweiterung um eine weitere Kommune
2. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Glauburg/Ranstadt (VL-119/2023)  
Hier: Mobile Geschwindigkeitsmessanlage
3. Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug (VL-121/2023)  
Hier: Auftragsvergabe
4. Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung (VL-91/2023)  
Hier: Bericht aus dem Ausschuss für Jugend und Soziales
5. Bericht Gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges (MI-15/2023)
6. Antrag der Bürgermeisterin vom 20.06.2023 (AT-9/2023)  
Hier: Einrichtung einer Kommission für Klimaschutz
7. Mitteilungen / Anfragen

**Sitzungsteil nichtöffentlich**

8. Ankauf eines Grundstückes (VL-72/2023)  
Hier: Flur 12 Flst. 24/5 Gemarkung Dauernheim  
Hier: Bericht aus dem Ausschuss für Bauen und Umwelt
9. Anpassung der Verkaufspreise durch die Inikom (VL-117/2023)  
Hier: Neubaugebiet "Hinter den Gärten"

Ranstadt, 27.06.2023

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Günther Ruppert



## Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

# ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt  
am Mittwoch, 05.07.2023, 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

## Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 23.06.2023 auf Mittwoch, den 05.07.2023, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Günther Ruppert eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 07.06.2023 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

### Sitzungsteil öffentlich

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <b>1. Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt</b><br><b>Hier: Erweiterung um eine weitere Kommune</b> | <b>VL-118/2023</b> |
|--|--------------------|

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Kefenrod zur Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <b>2. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Glauburg/Ranstadt</b><br><b>Hier: Mobile Geschwindigkeitsmessanlage</b> | <b>VL-119/2023</b> |
|--|--------------------|

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Seitens der Firma Jenoptik wurde eine Nachbesserung der IT für die mobile Geschwindigkeitsmessanlage zugesagt. Demnach wird der Leasingvertrag vorerst bis zum 31.12.2023 verlängert.

Eine erneute Überprüfung der Geschwindigkeitsmessanlage und Beurteilung durch die Mitarbeiter des Ordnungsbehördenbezirkes soll im Oktober 2023 erfolgen um rechtzeitig über die erneute Entscheidung zur Verlängerung des Leasingvertrages beraten zu können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, gemeinsam mit der Gemeinde Glauburg den auslaufenden Mietvertrag über die mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit der Firma Jenoptik mit einer monatlichen Mietgebühr von insgesamt 2358,58 € (Anteil der Gemeinde Ranstadt liegt bei 1.179,29 €) bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

**3. Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug  
Hier: Beschaffung TSF-W**

**VL-121/2023**

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) entsprechend einer Leistungsbeschreibung nach Vergabevorschlag für die Einsatzabteilungen der Feuerwehren Bobenhausen und Bellmuth
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand abschließend – aufgrund der Dringlichkeit - die Beantragung von Fördermitteln und die Ausschreibungsmodalitäten zu prüfen, gegebenenfalls auf beides zu verzichten – und über den Vergabevorschlag einer beauftragten Vergabestelle zeitnah zu entscheiden.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Restmittel I021301009 – Uniboot Hochwasserschutz, I021301004 Ersatzbeschaffung FFW und I021301114 – MTF Feuerwehr Ranstadt (gem. Aufstellung in den finanziellen Auswirkungen) auf die Investitionsnummer I021301003 – Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge zur Deckung der fehlenden Mittel.

**4. Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung**

**VL-91/2023**

Frau Müller-Hensel berichtet von den Beratungen im Ausschuss für Jugend und Soziales. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt sowie die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung folgender Änderungen zu beschließen:

§ 2 Abs.5 der Kostenbeitragssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres kostenfrei möglich.

§ 6 Abs.3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt bleibt unberührt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt sowie die Anpassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Soziales unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderungen.

**5. Bericht Gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges**

**MI-15/2023**

Herr Eichinger verweist auf den Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges für das Haushaltsjahr 2023. Der Bericht wurde mit Einladung zur Sitzung als Mitteilungsvorlage ausgehändigt.

Weiterhin berichtet Herr Eichinger über den aktuellen Sachstand der Tätigkeiten im Fachbereich Finanzen.

Hier: Stand der Jahresabschlüsse, Haushaltsvollzug, -erstellung und -genehmigung, Umstellung im Bereich Abfallwirtschaft sowie Inventur. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

<b>6. Antrag der Bürgermeisterin vom 20.06.2023</b> <b>Hier: Einrichtung einer Kommission für Klimaschutz</b>	<b>AT-9/2023</b>
--	------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gremien in der Kommission wird auf die nächste Sitzung vertagt. Der Gemeindevertretervorsitzende bittet um Einreichung der Vorschläge zur Wahl der Kommissionsmitglieder.

Ergänzend zu Top 6 stellt sich Frau Kathrin Bieling-Schramm (Klimaschutzmanagerin der Gemeinde Ranstadt) vor und berichtet über den aktuellen Sachstand ihrer Tätigkeiten und zum Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ranstadt.

Eine Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer „Kommission für Klimaschutz“ nach § 72 HGO.

Der Kommission soll jeweils ein Vertreter der Fraktionen angehören. Die Teilnahme des Gemeindevorstands sollte als beratende Mitglieder gestattet werden. Sachkundige Personen sollen nur temporär hinzugezogen werden. Die Verwaltung ist teilnahme- und redeberechtigt. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 72 HGO.

Es gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung für Sitzungen der Ausschüsse.

<b>7. Mitteilungen / Anfragen</b>
-----------------------------------

Die Bürgermeisterin teilt mit:

- Herr Hendrik Eckert hat seine Ausbildung zum Verwaltungsangestellten mit Erfolg bestanden und ist nun als Verwaltungsmitarbeiter in der Bauverwaltung tätig,
- Am 07.07.2023 findet die Fledermauswanderung statt,
- Sachstand zu den Straßenbaumaßnahmen im Gewerbegebiet Ranstadt,
- Sachstand zum Glasfaserausbau,
- Aufnahme der Stadt Ortenberg zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und die Beantragung der entsprechenden Fördermittel beim Land Hessen,
- Ankauf eines Hauses in der Oberriedstraße und die vorgesehene Errichtung von Containern zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge
- Die Auswertung für Kompass erfolgt im September 2023
- Vertragsverhandlungen Fa. Procon
- Festival der Gemeinde Ranstadt 21.-23.07.2023, Programm, Einladung zu den Ehrungen am Sonntag, 23.07.2023

Weiterhin berichtet die Bürgermeisterin über die Sitzung des Ältestenrates zur interkommunalen Zusammenarbeit für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum. Die weiteren Beratungen hierzu werden im Ausschuss für Jugend und Soziales stattfinden.



Herr Gugler informiert über den aktuellen Sachstand zur Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Kläranlage sowie den Ergebnissen der möglichen Kapazitäten.

**Sitzungsteil nichtöffentlich**

Ranstadt, 06.07.2023

Günther Ruppert  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Martina Grauling  
(Schriftführerin)



## Beschlussvorlage

**Drucksache VL-118/2023**

- öffentlich -

Datum: 27.06.2023

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	04.07.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

### **Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt**

**Hier: Erweiterung um eine weitere Kommune**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Kefenrod zur Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

#### Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

#### Sachdarstellung:

Aufgrund personeller Engpässe bittet die Gemeinde Kefenrod um Unterstützung im Bereich der Kassenverwaltung. Hierzu wird die Aufnahme in die Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt angestrebt. Die Gemeinde Kefenrod wird dazu den Stellenanteil einbringen und die Ausschreibung durchführen.

Der Arbeitsplatz wird im Rathaus Ranstadt eingerichtet. Im Rahmen der Vereinbarung werden die Mitarbeiter/innen nach Absprache auch in den beteiligten Rathäusern arbeiten.

Durch die Besetzung einer Vollzeitstelle wird hier auch eine weitere Vertretung für Glauburg und Ranstadt gewährleistet, um urlaubs- und derzeit häufig auftretende krankheitsbedingte Engpässe auszugleichen.

Die Abrechnungen erfolgen gemäß der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



## Beschlussvorlage

**Drucksache VL-119/2023**

- öffentlich -

Datum: 27.06.2023

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	04.07.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

### **Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Glauburg/Ranstadt Hier: Mobile Geschwindigkeitsmessanlage**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gemeinsam mit der Gemeinde Glauburg den auslaufenden Mietvertrag über die mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit der Firma Jenoptik mit einer monatlichen Mietgebühr von insgesamt 2358,58 € (Anteil der Gemeinde Ranstadt liegt bei 1.179,29 €) bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

#### Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

1.179,29 €/Monat – Leasing Kostenstelle 02110106

#### Sachdarstellung:

Aufgrund der bestehenden Probleme mit der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage wurden Gespräche mit dem Vertreter der Firma Jenoptik geführt. Bei diesem Gespräch wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge wie zum Beispiel die Überprüfung der Funktionalität der Geräte durch die IT-Abteilung, die kostenlose Testmöglichkeit einer neuen Auswertesoftware und eine kostenlose 2-Tägige Nachschulung des Personals der Gemeinden Glauburg und Ranstadt.

Seitens der Vertreter der beteiligten Ordnungsämter wird eine kurze Verlängerung des Mietvertrages empfohlen, um so die Wirksamkeit der angedachten Verbesserungen testen zu können. Nach einer Testphase von ca. 3 Monaten werden die Ergebnisse evaluiert und es wird erneut über eine Verlängerungen oder einen Umstieg auf ein anderes Gerät entschieden.

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_ Nein \_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-121/2023

- öffentlich -

Datum: 27.06.2023

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	04.07.2023	beschließend	nichtöffentlich
Ältestenrat	05.07.2023	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

### Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

#### Hier: Beschaffung TSF-W

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) entsprechend einer Leistungsbeschreibung nach Vergabevorschlag für die Einsatzabteilungen der Feuerwehren Bobenhausen und Bellmuth
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand abschließend – aufgrund der Dringlichkeit - die Beantragung von Fördermitteln und die Ausschreibungsmodalitäten zu prüfen, gegebenenfalls auf beides zu verzichten – und über den Vergabevorschlag einer beauftragten Vergabestelle zeitnah zu entscheiden.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Restmittel I021301009 – Uniboot Hochwasserschutz, I021301004 Ersatzbeschaffung FFW und I021301114 – MTF Feuerwehr Ranstadt (gem. Aufstellung in den finanziellen Auswirkungen) auf die Investitionsnummer I021301003 – Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge zur Deckung der fehlenden Mittel.

#### Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Die finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

		Ansätze		Restmittel		Gesamt
		2022	2023	2022	2023	
I021301003	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	30.000,00 €	150.000,00 €	30.000,00 €	150.000,00 €	180.000,00 €
I021301009	Uniboot Hochwasserschutz	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
I021301004	Ersatzbeschaffungen FFW	- €	35.000,00 €	- €	20.000,00 €	20.000,00 €
I021301114	MTF Feuerwehr Ranstadt	45.000,00 €	15.000,00 €	- €	16.562,39 €	16.562,39 €
						<b>226.562,39 €</b>

### Sachdarstellung:

Aufgrund einer geplanten Zusammenlegung der Ortsteilwehren Bobenhausen und Bellmuth im Zuge der Erstellung des neuen Bedarf- und Entwicklungsplanes wurden noch Gespräche geführt und es musste sowohl der Fahrzeugbedarf als auch der Platzbedarf für ein neues Fahrzeug bei einer Zusammenlegung ermittelt werden. Die Beschaffung dieses Fahrzeuges würde den Bedarf an Löschfahrzeugen im Rahmen der Zusammenlegung der beiden Ortsteilwehren abdecken.

Bei dem Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser am Standort Bobenhausen droht der Totalausfall, da der verbaute Wassertank vor kurzem undicht geworden ist außerdem wurden bei einer aktuell durchgeführten Überprüfung Beschädigungen am Motor festgestellt, welche auf einen drohenden Motorschaden hindeuten.

Der verbaute Wassertank wurde provisorisch abgedichtet, da ein Austausch mit einem großen Aufwand verbunden ist. Weitere Reparaturmaßnahmen an dem Fahrzeug stehen wirtschaftlich nicht im Verhältnis.

Da nicht absehbar ist, wie lange das Fahrzeug am Standort Bobenhausen noch einsatzfähig ist und eine Ausschreibung sowie Beantragung von Fördermitteln weitere zeitliche Verzögerungen bedeuten könnten, hat die Verwaltung einige Fahrzeughersteller nach kurzfristig verfügbaren Fahrzeugen angefragt.

Durch die Verwaltung wurden bei verschiedenen Herstellern Lieferzeiten erfragt. Diese betragen ca. ein halbes Jahr.

Es ist von Vorteil, wenn sogleich eine Tragkraftspritze mit im Lieferumfang vorhanden ist. Entsprechend wird dies bei der Ausschreibung des Lieferumfangs berücksichtigt. Die Kosten hierfür liegen zwischen 15.000,00 € und 20.000,00 € zusätzlich.

Eine Ausschreibung und Beantragung von Fördermitteln für eine Ersatzbeschaffung wurde noch nicht angestoßen, da die Ortsteilwehr in der Vergangenheit aufgrund fehlender Atemschutzgeräteträger nicht einsatzfähig war, die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zusammenlegung erst in der letzten Woche geklärt werden konnten. Ferner würde man durch ein langes Ausschreibungsverfahren sehr viel wertvolle Zeit verlieren. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass der Brandschutz in entsprechenden Hilfsfristen zu erfüllen ist.

Bei der Beantragung von Fördermitteln oder der Teilnahme an einer Landesbeschaffung muss mit einem Beschaffungszeitraum von mindestens eineinhalb bis drei Jahren gerechnet werden.

Daher rät die Verwaltung sowie die Bürgermeisterin und auch die Leitung der Feuerwehr, dringend das Ausschreibungsverfahren auf den geringsten Aufwand zu reduzieren (HAD) und innerhalb der nächsten drei Wochen eine Vergabe vorzunehmen. Aufgrund des zeitlichen Faktors ist es geboten das Verfahren abschließend an den Gemeindevorstand zu übergeben.

Die Mittelbereitstellung ergibt sich wie folgt:

- Für die Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen stehen auf der Investition I021301003 aus 2022 Haushaltsreste in Höhe von 30.000,00 € sowie im Haushaltsplan 2023 Mittel in Höhe von 150.000,00 € zur Verfügung.

- Von der Investition I021301009 – Uniboot Hochwasserschutz stehen noch 10.000,00 € Haushaltsreste aus 2022 zur Verfügung.
- Von der Investition I021301004 - Ersatzbeschaffungen FFW können 20.000,00 € aus dem aktuellen Haushaltsansatz entnommen werden.
- Von der Investition I021301114 - MTF Feuerwehr Ranstadt stehen noch 16.562,39 € zur Verfügung

Eine Übertragung dieser Mittel muss auf die Investition I021301003 – Ersatzbeschaffungen Feuerwehr erfolgen.

Anlage(n):

(1) Förderungsanfrage

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift





## Der Gemeindevorstand

Über Herrn  
Kreisbrandinspektor Lars Henrich  
Europaplatz  
61169 Friedberg/H.  
an  
Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport  
Postfach 3167  
65021 Wiesbaden

Hauptstraße 15  
Telefon (06041) 9617-0  
Telefax (06041) 9617-33  
e-mail: [gemeinde@ranstadt.de](mailto:gemeinde@ranstadt.de)

63691 Ranstadt, 28. Juni 2023

### Anfrage Förderungsmöglichkeiten

Sehr geehrter Herr Kreisbrandinspektor Henrich, sehr geehrte Damen und Herren des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport,

aufgrund der Tatsache, dass das seit 1991 im Dienst befindliche TSF-W der Ortsteilwehr Bobenhausen I durch die Undichtigkeit des Wassertanks und eines sich ankündigenden Motorschadens jederzeit dienstuntauglich werden könnte, ist eine schnelle Ersatzbeschaffung nötig, um die Gefahrenabwehr in diesem Ortsteil weiterhin sicherstellen zu können. Mehrere Reparaturversuche haben sich entweder als erfolglos herausgestellt oder konnten aufgrund der mangelnden Ersatzteilverfügbarkeit nicht durchgeführt werden. Eine Förderung im regulären Verfahren ist bisher noch nicht beantragt worden.

Das stark abgängige TSF-W soll durch ein neues TSF-W ersetzt werden. Hierzu wurden bereits Gespräche mit mehreren Herstellern geführt. Entgegen der allgemeinen Situation der langen Lieferzeiten von bis zu 36 Monaten, konnte ein kurzfristig verfügbares TSF-W bis zum 15.07.2023 reserviert werden. Dies stellt aus unserer Sicht in der heutigen Zeit eine einmalige Möglichkeit der schnellen Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Ortsteilwehr Bobenhausen I da.

Aus finanzieller Sicht ist zu sagen, dass die Mittel für die Beschaffung des reservierten TSF-W im Haushalt 2023 zur Verfügung stehen. Auch ist zu bedenken, dass durch die aktuelle Inflation mit Mehrkosten bei einer langwierigen Beschaffung zu rechnen ist. Daher ist auch aus dieser Sicht eine schnelle Beschaffung zu befürworten.

Um die Belastung der Gemeinde Ranstadt allerdings so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie um Prüfung, ob und in welcher Höhe eine außerplanmäßige Förderung möglich wäre.

Sprechstunden:  
Mo.-Fr. 8 – 12 Uhr  
außer dienstags  
Do. 14 – 18 Uhr  
[www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)

Telefonzeiten:  
Vormittags  
Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr  
Nachmittags  
Di. 13 – 16 Uhr  
Do. 14 – 18 Uhr

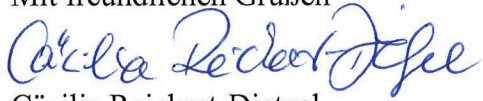
Konten:  
Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE12 5185 0079 0165 0002 50  
BIC HELADEF1FRI

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG  
IBAN DE39 5066 1639 0007 1404 10  
BIC GENODEF1LSR

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-91/2023

- öffentlich -

Datum: 17.05.2023

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	23.05.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.06.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

### Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt, nach erfolgte Anhörung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten der Gemeinde Ranstadt, der Gemeindevertretung die Anpassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt sowie die Anpassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt.

#### Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

-

#### Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 13.12.2022 hat der Gemeindevorstand entschieden, dass die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten aufgrund von Personalmangel freitags von 15:00 Uhr auf 13:30 Uhr bis zum 31.07.2023 reduziert werden. Diese Reduzierung wurde seitens der Eltern akzeptiert.

Die 2023 erfolgte Bedarfsabfrage der Modulzeiten ergab, dass auch zukünftig nur ein geringer Bedarf an dem Nachmittagsmodul 1 (13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) an Freitagen besteht. Zudem wird durch die Reduzierung der Öffnungszeiten an Freitagen auch eine Reduzierung des

Betreuungsmittelwertes von 50 Stunden auf 42,5 Stunden erreicht. Dies führt zu einer nachhaltigen Reduzierung des Personalbedarfs und ermöglicht somit ein flexibleres Personalmanagement.

Aus den zuvor genannten Gründen, empfehlen die Kita-Leitungen, der FB Ordnung und der FB zentrale Dienste die Öffnungszeiten freitags bis 13:30 Uhr dauerhaft in die KiTa-Satzungen aufzunehmen.

Dementsprechend müsste der Wortlaut der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in § 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

- a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
- c) Nachmittagsmodul 1 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
- d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Zudem wäre folgende Anpassung des § 2 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt nötig:

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder –Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 215,10 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
- d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 161,80 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
- d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag.

Anlage(n):

- (1) 20230605\_Kita\_Benutzungssatzung\_Entwurf
- (2) 20230605\_Kita\_Kostenbeitragssatzung\_Entwurf

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

Erl. Vermerk \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Satzung**  
**ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN**  
**IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER**  
**in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

**§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. <sup>2</sup>Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) <sup>1</sup>In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
  - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. <sup>3</sup>Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ranstadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben,
- a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
  - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ranstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. <sup>3</sup>Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ranstadt entschieden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. <sup>2</sup>Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) <sup>1</sup>Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern nach Abs. 2 beansprucht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. <sup>2</sup>Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. <sup>2</sup>Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) <sup>1</sup>Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
  - a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
  - b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
  - c) Nachmittagsmodul 1 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
  - d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (2) <sup>1</sup>Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr (jeweils beginnend am 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu buchen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die übrigen Module. <sup>3</sup>Dabei ist für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich. <sup>4</sup>Eine Änderung der Modulwahl ist auch mitten im Kindergartenjahr möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt stellt ein Gutscheineheft für die flexible hinzu Buchung einzelner Module gegen einen Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung frei zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entschieden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.



- (6) <sup>1</sup>Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. <sup>2</sup>Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen und zwei Tage,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (8) <sup>1</sup>Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. <sup>2</sup>Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (9) <sup>1</sup>Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Notbetreuung**

- (1) <sup>1</sup>Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. <sup>2</sup>Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) <sup>1</sup>Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen



altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (2) <sup>1</sup>Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) <sup>1</sup>Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. <sup>2</sup>Hierzu ist das Konzept nach § 2 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Kinder sollten zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. <sup>2</sup>Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Zusatzgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. <sup>2</sup>Personen unter sechzehn sind nicht zur Abholung berechtigt. <sup>3</sup>Diese Erklärung kann widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Gemeinde Ranstadt ist nicht verpflichtet die vorgelegte Erklärung auf ihre Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. <sup>5</sup>Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. <sup>2</sup>Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

- (7) <sup>1</sup>Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) <sup>1</sup>Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

<sup>1</sup>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 12 Versicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) <sup>1</sup>In der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (3) <sup>1</sup>Für von Kindern mitgebrachte und in den Tageseinrichtungen für Kinder abhandengekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen, etc.) haftet die Gemeinde Ranstadt nicht.

## **§ 13 Kostenbeiträge**

<sup>1</sup>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 14 Abmeldung

- (1) <sup>1</sup>Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) <sup>1</sup>Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Werden die Kostenbeiträge dreimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

## § 15 Gespeicherte Daten

- (1) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:
    - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und der Kinder,
    - Geburtsdaten aller Kinder
    - sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:
    - Berechnungsgrundlagen,
    - Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:
    - Hessische Gemeindeordnung (HGO),
    - Kommunalabgabengesetz (KAG),
    - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
    - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
    - EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
    - diese Satzung.

- (2) <sup>1</sup>Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 51 Abs. 1 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 16 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

# **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. <sup>2</sup>Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) <sup>1</sup>Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) <sup>1</sup>Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)  
215,10 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)  
1,28 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)  
1,92 € je Wochentag,
  - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)  
3,84 € je Wochentag.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)  
161,80 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)  
1,28 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)  
1,92 € je Wochentag,
  - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)  
3,84 € je Wochentag.
- (3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) <sup>1</sup>Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. <sup>2</sup>Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (6) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul)                    50,00 €,
  - b) Bearbeitungsgebühr    10,00 €.

<sup>2</sup>Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

- (7) <sup>1</sup>Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
- (8) <sup>1</sup>In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) <sup>1</sup>Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) <sup>1</sup>Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. <sup>2</sup>Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 5 Verpflegungsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. <sup>2</sup>Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) <sup>1</sup>Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. <sup>2</sup>Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. <sup>2</sup>Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. <sup>3</sup>Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. <sup>2</sup>Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) <sup>1</sup>Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) <sup>1</sup>Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.



- (6) <sup>1</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) <sup>1</sup>Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) <sup>1</sup>Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) <sup>1</sup>Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

# **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. <sup>2</sup>Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) <sup>1</sup>Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) <sup>1</sup>Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
  - a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)  
215,10 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)  
1,28 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)  
1,92 € je Wochentag,
  - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)  
3,84 € je Wochentag.
  
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
  - a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)  
161,80 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)  
1,28 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)  
1,92 € je Wochentag,
  - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)  
3,84 € je Wochentag.
  
- (3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
  
- (4) <sup>1</sup>Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
  
- (5) <sup>1</sup>Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. <sup>2</sup>Eine weitere unterjährige Änderung der Modulbuchungen ist nicht möglich. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr                 | 10,00 €. |

<sup>2</sup>Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.

(8) <sup>1</sup>In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.

(9) <sup>1</sup>Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

(1) <sup>1</sup>Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) <sup>1</sup>Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

#### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. <sup>2</sup>Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. <sup>2</sup>Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt ([www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de)) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) <sup>1</sup>Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. <sup>2</sup>Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. <sup>2</sup>Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. <sup>3</sup>Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. <sup>2</sup>Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) <sup>1</sup>Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) <sup>1</sup>Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) <sup>1</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) <sup>1</sup>Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) <sup>1</sup>Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) <sup>1</sup>Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF



## Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-15/2023

- öffentlich -

Datum: 05.06.2023

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	20.06.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	zur Kenntnis

### Bericht Gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Eine Regelung in welcher Art und Weise die Unterrichtung zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht festgelegt.

Die Hinweise zu § 28 GemHVO legen fest, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen hat.

Die Details zum aktuellen Stand des Haushaltsvollzuges entnehmen Sie dem Bericht.

#### Anlage(n):

(1) Haushaltsvollzugsbericht\_20230601



# **Gemeinde Ranstadt**



## **Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges**

## Allgemeine Hinweise

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Auf welche Art und Weise diese Unterrichtung zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht geregelt.

Die Hinweise zu § 28 GemHVO legen fest, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen hat.

Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Weiterhin soll aufgrund eines regelmäßigen Berichtwesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der Verabschiedung des Haushaltes 2023 mit einem Überschuss von **25.522,00 € im Gesamtergebnishaushalt** (ohne die Berücksichtigung von Haushaltsresten), wird von Seiten der Verwaltung dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung eine Information über den Stand des Haushaltes in Form eines Berichtes vorgelegt.

Die Haushaltsgenehmigung liegt vor.

Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten für 2023 werden unterjährig nicht gebucht. Sonstige zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen (z.B. Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungswertberichtigungen, Veränderungen bei den Rückstellungen) sind ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt alle Buchungen bis einschließlich 01.06.2023 und erläutert die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung.

Die Werte des vorläufigen Ergebnisses 2022 wurden für die Erstellung der Meldung vorläufiges IST 2022 für die Kommunal Data (Abfrage 30.04.2023) hochgerechnet. Demnach kann es im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 noch zu Veränderungen der einzelnen Werte kommen.

## Ergebnisübersicht

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis
	2022	2023	2023
Summe der ordentlichen Erträge	12.733.703,46 €	13.655.749,00 €	7.856.148,94 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 11.936.490,83 €	- 13.543.727,30 €	- 4.519.263,66 €
Verwaltungsergebnis	797.212,63 €	112.021,70 €	3.336.885,28 €
Finanzergebnis	- 84.831,74 €	- 86.500,00 €	- 16.123,96 €
ordentliches Ergebnis	425.960,31 €	25.521,70 €	3.320.761,32 €
außerordentlichen Ergebnis	296.089,84 €	- €	40.714,06 €
Jahresergebnis ohne ILV	722.050,15 €	25.521,70 €	3.361.475,38 €
			Stand 01.06.2023

Es ist zu beachten, dass in dem oben ausgewiesenen Jahresergebnis ohne ILV für 2023 die Abschreibungen, die Auflösung der Sonderposten sowie die Personalkosten für Juni bis zum Jahresende noch nicht gebucht sind.

Die für das Haushaltsjahr 2023 geplanten Erträge und Aufwendungen entwickeln sich planmäßig.

### Ordentliche Erträge

Die größten Positionen bei den ordentlichen Erträgen sind unter anderem die Gewerbesteuer, die Grundsteuer B, die Schlüsselzuweisungen, die Konzessionsabgaben, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer.

Der Ansatz des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2023 beträgt 13.665.749,00 €. Davon konnten bis zum 01.06.2023 insgesamt 7.861.554,63 € zur Annahme angeordnet bzw. realisiert werden.

Die Differenz zum Planansatz in Höhe von 5.804.194,37 € beinhaltet die Ansätze für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen in Höhe von 255.364,00 €. Weiterhin sind noch Einnahmen aus Steuern steuerähnlichen Erträgen und Erträge aus gesetzl. Umlagen u.a. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer für drei Quartale zu erwarten.

Im Hinblick auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Schlüsselzuweisungen und dem aktuellen Stand der Gewerbesteueranlagen entwickeln sich die Erträge planmäßig.

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2022	2023	2023	Ansatz/Ergebnis
5 Steuern steueräh. Ert. einschl. Ertr. aus ges. Uml.	-6.311.339,26	-6.493.359,00	-3.628.681,72	2.864.677,28

**Ein entsprechender Quartalsbericht (1.Quartal 2023) zu den Steuereinnahmen im Einzelnen ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.**

## Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2022	2023	2023	Ansatz/Ergebnis
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-170.541,77	-163.233,00	-75.775,76	87.457,24
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.619.740,62	-2.749.800,00	-2.201.143,71	548.656,29

Die bisher für das Jahr 2023 veranlagten Erträge in den Bereichen Wasser, Kanal, Müll sowie Kindertagesstätten entsprechen größtenteils den geplanten Ansätzen.

Eine Überprüfung der Kostendeckung in den Gebührenhaushalten (Kalkulation) wird regelmäßig durchgeführt und den Gremien zur Beratung vorgelegt.

Derzeit werden in den Bereichen Wasser, Kanal und Friedhof die neuen Gebührenkalkulationen erstellt.

Für den Bereich der Abfallentsorgung hat eine Neukalkulation aufgrund Preisanpassung durch den Entsorger zu einer Unterdeckung geführt. Eine entsprechende Vorlage zur Gebührenanpassung liegt der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

## Ordentliche Aufwendungen

Die größten Positionen der ordentlichen Aufwendungen bestehen aus den Personalkosten sowie den Umlagen (Kreis- und Schulumlage).

***Eine Aufstellung zu den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Plan-Ist Vergleich) zum (Stand 01.06.2023) ist als Anlage 2 beigefügt.***

## Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten werden monatlich im Finanzprogramm Newsystem per Schnittstellenverarbeitung aus dem Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm (LOGA) gebucht.

In den Personalkosten wurden die Entgelte der Arbeitnehmer, die Besoldung der Beamten, die Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Zusatzversorgungskasse berücksichtigt.

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2022	2023	2023	Ansatz/Ergebnis
11 Personalaufwendungen	<u>3.854.595,02</u>	<u>4.588.138,60</u>	<u>1.531.065,94</u>	-3.057.072,66
12 Versorgungsaufwendungen	<u>377.195,33</u>	<u>440.104,70</u>	<u>183.296,44</u>	-256.808,26

## Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2022	2023	2023	Ansatz/Ergebnis
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	<u>2.807.154,59</u>	<u>3.151.829,00</u>	<u>1.213.032,61</u>	-1.938.796,39

Bei der Betrachtung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird deutlich, dass die Verwaltung verantwortungsvoll mit den ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen umgeht. Eine große Belastung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen die in 2023 stark gestiegenen Energiekosten, gerade im Bereich Gas, Heizöl und Treibstoffe, dar.

<b>Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen</b>
--

Die größten Positionen sind hier die Kreis- und Schulumlage:

	<b>vorl. Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>	<b>vorl. Ergebnis</b>	<b>Vergleich</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>	<b>Ansatz/Ergebnis</b>
16 Steueraufw. einschl. Aufw. a. ges. Uml.verpfl.	<u>3.547.165,97</u>	<u>3.945.131,00</u>	<u>1.486.174,12</u>	-2.458.956,88

Für die Kreis- und Schulumlage steht die endgültige Festsetzung für 2023 seitens des Wetteraukreises noch aus.

Die Verbindlichkeiten für Kreis- und Schulumlage sind vorerst bis einschließlich Mai gebucht worden.

<b>Finanzergebnis</b>
-----------------------

Das Finanzergebnis besteht aus den Finanzerträgen und den Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Investitionskredite).

	<b>vorl. Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>	<b>vorl. Ergebnis</b>	<b>Vergleich</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>	<b>Ansatz/Ergebnis</b>
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	<u>84.831,74</u>	<u>86.500,00</u>	<u>16.123,96</u>	-70.376,04

Die Finanzaufwendungen und das daraus resultierende Finanzergebnis entwickeln sich trotz der aktuellen Veränderungen am Kapitalmarkt planmäßig. Die Zinsaufwendungen steigen nur im Verhältnis der neu aufgenommenen Investitionskredite. Im Haushaltsjahr 2023 wurden bisher keine neuen Kredite aufgenommen.

Ranstadt, 01. Juni 2023

gez.  
Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

# Anlage 1

Plan-Ist-Vergleich Steuern

	I.Quartal 2022	I.Quartal 2023	II.Quartal 2022	II.Quartal 2023	3.Quartal 2021	III.Quartal 2023	4.Quartal 2021	IV.Quartal 2023	Gesamt 2023	Ansatz HH2023	Vergleich/Ansatz-Ergebnis
Grundsteuer A	7.841,97 €	7.459,07 €	6.976,30 €		21.650,81 €		6.822,74 €		7.459,07 €	44.000,00 €	- 36.540,93 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2023: 43.179,12 €		
Grundsteuer B	158.156,53 €	167.388,74 €	162.348,60 €		165.745,21 €		161.672,86 €		167.388,74 €	655.000,00 €	- 487.611,26 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2023: 658.858,39 €		
Gewerbesteuer	338.345,25 €	441.773,29 €	669.585,53 €		429.545,10 €		728.689,23 €		441.773,29 €	2.077.044,00 €	- 1.635.270,71 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2023: 1.968.697,31 €		
Umsatzsteueranteil	54.418,71 €	54.386,20 €	51.362,30 €		53.148,09 €		53.765,23 €		54.386,20 €	216.315,00 €	- 161.928,80 €
Schlüsselzuweisung	460.357,30 €	552.907,46 €	460.206,90 €		460.206,90 €		460.206,90 €		552.907,46 €	2.212.091,00 €	- 1.659.183,54 €
Familienleistungsausgleich	63.295,93 €	53.142,75 €	47.658,89 €		47.658,89 €		47.658,89 €		53.142,75 €	231.750,00 €	- 178.607,25 €
Einkommenssteueranteil	884.956,17 €	873.940,18 €	778.271,34 €		590.905,82 €		879.060,53 €		873.940,18 €	3.420.000,00 €	- 2.546.059,82 €
Hundesteuer (Fälligkeit 1.7.)	95,00 €	271,00 €	75,00 €		44.682,00 €		- 346,00 €		271,00 €	45.000,00 €	- 44.729,00 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2023: 45.631,00 €		
Spielapparatesteuer		- €			13.531,57 €				- €	25.000,00 €	- 25.000,00 €
Umlagen:											
Gewerbesteuerumlage	31.705,60 €	41.229,37 €	55.521,31 €		41.263,38 €		60.567,06 €		41.229,37 €	186.401,00 €	- 145.171,63 €
Heimatumlage	19.702,77 €	25.621,11 €	34.502,52 €		25.642,25 €		37.638,10 €		25.621,11 €	115.835,00 €	- 90.213,89 €
Schulumlage	238.779,00 €	254.718,00 €	238.779,00 €		200.673,00 €		226.080,13 €		254.718,00 €	1.158.171,00 €	- 903.453,00 €
Kreisumlage	514.026,00 €	596.691,00 €	514.026,00 €		560.736,00 €		529.605,97 €		596.691,00 €	2.433.724,00 €	- 1.837.033,00 €
									- €		
Zinsdienstumlage	226,50 €	214,26 €	226,50 €		226,50 €		226,50 €		214,26 €	1.000,00 €	- 785,74 €



# Anlage 2

## Plan-Ist-Vergleich

Filter: Nr.: 5000000..799999

Optionen: Haushaltsjahr: 2023, Nullwerte unterdrücken: Ja, Summendruck: Ja, Summierung nach: Konto

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5003000	-20.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.510,00	0,00	0,00	0,00	-15.390,00	0,00
Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume											
5003010	-33.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.529,50	0,00	0,00	0,00	-18.770,50	0,00
Mieteinnahme Wohnhäuser											
5003020	-24.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.427,50	0,00	0,00	0,00	-15.772,50	0,00
Einnahmen aus Mietnebenkosten											
5003030	-11.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	-10.800,00	0,00
Einnahmen aus Landverpachtung											
5004000	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.758,40	0,00	0,00	0,00	2.258,40	0,00
Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten											
5005000	-233,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-233,00	0,00
Umsatzerlöse aus d sonst Nutzung v Vermögen/ Recht											
5060010	-27.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26.223,88	0,00	0,00	0,00	-1.076,12	0,00
Umsatzerlöse aus Holzverkauf											
5090000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.792,60	0,00	0,00	0,00	2.792,60	0,00
sonstige Umsatzerlöse											
5090100	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.887,89	0,00	0,00	0,00	-14.112,11	0,00
Erstattung Wassergeld/Strom, Stadt Reichelsheim											
5090200	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.793,44	0,00	0,00	0,00	-9.206,56	0,00
Erlöse für Arbeiten Wasserleitung											
5090300	-7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.352,55	0,00	0,00	0,00	-4.147,45	0,00
Erstattung Anschlußkosten Wasser											
5090400	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00
Erstattung Anschlußkosten Kanal											
5101000	-269.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-21.977,55	0,00	0,00	0,00	-247.522,45	0,00
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren											
5110000	-704.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-515.290,85	0,00	0,00	0,00	-189.009,15	0,00
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5110100	-22.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22.000,00	0,00
öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Wahlgräber											
5110200	-570.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-556.272,88	0,00	0,00	0,00	-13.727,12	0,00
Wassergebühren											
5110300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.589,01	0,00	0,00	0,00	7.589,01	0,00
Abwassergebühren											
5110301	-869.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-828.185,91	0,00	0,00	0,00	-40.814,09	0,00
Abwassergebühren Schmutzwasser											
5110302	-275.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-259.512,87	0,00	0,00	0,00	-15.487,13	0,00
Abwassergebühren Niederschlagswasser											
5150000	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-12.314,64	0,00	0,00	0,00	-27.685,36	0,00
Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen											
5259000	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00
sonstige aktivierte Eigenleistungen											
5301010	-62.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.529,10	0,00	0,00	0,00	-36.970,90	0,00
Erträge f.Verpflegung im Kindergarten											
5302000	-9.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.515,89	0,00	0,00	0,00	-7.934,11	0,00
Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen											
5303000	-700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-700,00	0,00
Nebenerlöse aus Veranstaltungen											
5309100	-130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-67.188,00	0,00	0,00	0,00	-62.812,00	0,00
Konzessionsabgaben											
5309900	-1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-388,37	0,00	0,00	0,00	-1.111,63	0,00
andere sonstige Nebenerlöse											
5309920	-1.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-216,00	0,00	0,00	0,00	-1.384,00	0,00
Erlöse aus Vermietung der Kegelbahn											
5309930	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-120,00	0,00	0,00	0,00	-380,00	0,00
Erlöse Verkauf Stammbücher Standesamt											
5392000	-230,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-113,40	0,00	0,00	0,00	-116,60	0,00
Erträge aus der Eigenbeteiligung für Wahlleist.											
5392001	-230,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-113,40	0,00	0,00	0,00	-116,60	0,00
Erträge aus der Eigenbeteil. Wahlleist. Vers-											
5399000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-215,43	0,00	0,00	0,00	215,43	0,00
andere sonstige betriebliche Erträge											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5401010	-2.212.091,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.105.584,32	0,00	0,00	0,00	-1.106.506,68	0,00
Schlüsselzuweisungen											
5410390	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.000,00	0,00
Andere sonstige Zuweisungen d Landes											
5410600	-109.412,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-27.232,44	0,00	0,00	0,00	-82.179,56	0,00
Sonstige Zuweisungen vom sonst öffentl Bereich											
5421000	-983.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-489.721,63	0,00	0,00	0,00	-493.828,37	0,00
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land											
5422000	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00
Zuweisungen f lfd Zwecke von Gemeinden,GemVerbände											
5422100	-172.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-164.013,94	0,00	0,00	0,00	-7.986,06	0,00
Zuweisungen vom Kreis für Integrationen											
5460099	-13.244,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.244,00	0,00
Erträge Auflösung SOPO Sonderinvest. (Tilg. Land)											
5460100	-145.434,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-145.434,00	0,00
Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich											
5461000	-5.458,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.458,00	0,00
Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich											
5462000	-91.228,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-91.228,00	0,00
Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen											
5477000	-231.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-53.142,75	0,00	0,00	0,00	-178.607,25	0,00
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz											
5481000	-430,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-135,00	0,00	0,00	0,00	-295,00	0,00
Kostenerstattungen vom Land											
5482000	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.678,34	0,00	0,00	0,00	-6.321,66	0,00
Kostenerstattungen von Gemeinden/GV											
5487000	-9.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.183,19	0,00	0,00	0,00	-7.416,81	0,00
Kostenerstattungen von priv Unternehmen											
5488000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-260,85	0,00	0,00	0,00	260,85	0,00
Kostenerstattungen von priv Unternehmen											
5490000	-16.210,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.075,70	0,00	0,00	0,00	-9.134,30	0,00
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen											
5490001	-240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-120,00	0,00	0,00	0,00	-120,00	0,00
Kostenerstattung Telefon											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5500100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-3.420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-873.940,18	0,00	0,00	0,00	-2.546.059,82	0,00
5504000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-216.315,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-54.386,20	0,00	0,00	0,00	-161.928,80	0,00
5551000 Grundsteuer A	-44.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.179,12	0,00	0,00	0,00	-820,88	0,00
5552000 Grundsteuer B	-655.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-658.882,43	0,00	0,00	0,00	3.882,43	0,00
5553000 Gewerbsteuer	-2.077.044,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.954.579,79	0,00	0,00	0,00	-122.464,21	0,00
5559120 Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00
5559200 Hundesteuer	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.714,00	0,00	0,00	0,00	-1.286,00	0,00
5559500 Jagd- u Fischereisteuer	-11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00
5640000 Erträge aus anderen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10,11	0,00	0,00	0,00	10,11	0,00
5761000 Säumniszuschläge	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.659,97	0,00	0,00	0,00	-1.340,03	0,00
5762000 Mahngebühren öff.-rechtl.	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.257,00	0,00	0,00	0,00	-3.743,00	0,00
5763000 Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-255,75	0,00	0,00	0,00	255,75	0,00
5790900 Übrige sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-222,86	0,00	0,00	0,00	222,86	0,00
5901000 Erträge aus Spenden Nachlässen und Schenkungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.035,00	0,00	0,00	0,00	16.035,00	0,00
5912000 Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.üb.410 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28.262,99	0,00	0,00	0,00	28.262,99	0,00
5989000 sonstige periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-161,15	0,00	0,00	0,00	161,15	0,00
5990900 sonstige außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,00	0,00	0,00	0,00	75,00	0,00

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6001000	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	0,00
Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile											
6001100	95.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.922,51	0,00	0,00	0,00	62.077,49	0,00
Wasserankauf											
6010100	24.390,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.250,40	0,00	0,00	0,00	18.139,60	0,00
Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei											
6011000	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00
Lehr- und Unterrichtsmittel											
6030200	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.386,79	0,00	0,00	0,00	4.613,21	0,00
Laborbedarf, Arbeitsmittel Kläranlage											
6030210	2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.692,60	0,00	0,00	0,00	7,40	0,00
Werkzeuge											
6040000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	128,29	0,00	0,00	0,00	-128,29	0,00
Verpackungsmaterial											
6051000	249.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	137.477,15	0,00	0,00	0,00	111.572,85	0,00
Strom											
6052000	37.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.763,93	0,00	0,00	0,00	25.236,07	0,00
Gas											
6054000	125.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.377,19	0,00	0,00	0,00	110.622,81	0,00
Heizöl/Holzpellets											
6055000	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.501,85	0,00	0,00	0,00	19.498,15	0,00
Treibstoffe											
6056000	7.225,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.225,00	0,00
Wasser											
6057000	10.906,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.108,00	0,00	0,00	0,00	9.798,00	0,00
Abwasser/Schmutzwasser											
6057001	2.854,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.854,00	0,00
Niederschlagswasser											
6058000	64.048,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.315,20	0,00	0,00	0,00	28.732,80	0,00
Bewirtschaftungskosten											
6060100	42.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.227,40	0,00	0,00	0,00	25.872,60	0,00
Materialaufw. für Reparatur und Instandhaltung											
6061000	19.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	996,58	0,00	0,00	0,00	18.903,42	0,00
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6062000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.039,39	0,00	0,00	0,00	-39,39	0,00
Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten											
6063000	38.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.278,19	0,00	0,00	0,00	24.871,81	0,00
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen											
6065000	32.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.525,35	0,00	0,00	0,00	18.674,65	0,00
Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.											
6069000	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	481,79	0,00	0,00	0,00	18,21	0,00
sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung											
6070000	27.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.895,96	0,00	0,00	0,00	4.004,04	0,00
Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel											
6081000	10.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.615,85	0,00	0,00	0,00	3.234,15	0,00
Reinigungsmaterial											
6081100	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.781,04	0,00	0,00	0,00	4.218,96	0,00
Bastelmaterial											
6089000	34.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.194,33	0,00	0,00	0,00	29.155,67	0,00
übriger sonstiger Materialaufwand											
6089001	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	168,71	0,00	0,00	0,00	631,29	0,00
Ankauf Medienbestand Bücherei											
6101000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	355,83	0,00	0,00	0,00	-355,83	0,00
Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.											
6101100	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	276,00	0,00	0,00	0,00	2.224,00	0,00
Fremdleist. für Pflege der Homepage											
6101200	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00
Fremdleist. für Doppik											
6101300	69.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.564,97	0,00	0,00	0,00	40.435,03	0,00
Aufwendungen für Verpflegung											
6101500	157.062,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.646,79	0,00	0,00	0,00	116.415,21	0,00
Softwarepflege/EDV-Kosten ekom											
6101600	22.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.784,39	0,00	0,00	0,00	11.215,61	0,00
Ausweise und Pässe											
6101700	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00
Fremdleist. gesplittete Abwassergebühr											
6131000	42.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.775,43	0,00	0,00	0,00	29.374,57	0,00
Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6139000	162.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.186,37	0,00	0,00	0,00	102.913,63	0,00
sonstige weitere Fremdleistungen											
6161000	74.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.545,34	0,00	0,00	0,00	46.354,66	0,00
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)											
6162000	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.383,65	0,00	0,00	0,00	2.616,35	0,00
Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten											
6163000	2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.213,80	0,00	0,00	0,00	-1.513,80	0,00
Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen											
6164000	23.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.656,54	0,00	0,00	0,00	11.843,46	0,00
Instandhaltung von Fahrzeugen											
6165000	92.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.403,42	0,00	0,00	0,00	82.796,58	0,00
Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.											
6165100	85.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85.000,00	0,00
Instandhaltung der Ortsstrassen/Gehwege											
6165200	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
Instandhaltung der Radwege											
6165300	106.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.332,40	0,00	0,00	0,00	64.667,60	0,00
Aufwand der Strassenbeleuchtung											
6165400	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
Aufwendungen der EKVO											
6166000	60.810,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.193,64	0,00	0,00	0,00	43.616,36	0,00
Wartungskosten											
6167000	6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	0,00
Aufwand/Leasing f. Atemschutzgeräte/Wartungskosten											
6169000	36.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00	0,00
sonstige Fremdinstandhaltung											
6171000	448.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.840,02	0,00	0,00	0,00	313.179,98	0,00
Aufwendungen für Fremdensorgung											
6173000	143.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.064,76	0,00	0,00	0,00	85.135,24	0,00
Fremdreinigung											
6179000	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40,39	0,00	0,00	0,00	-10,39	0,00
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen											
6201000	3.626.178,76	0,00	0,00	0,00	0,00	1.221.973,43	0,00	0,00	0,00	2.404.205,33	0,00
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)											



Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6201001	46.410,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.410,00	0,00
Leistungsentgelt Beschäftigte											
6201030	6.220,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.445,71	0,00	0,00	0,00	2.774,29	0,00
Entg. Aushilfen (einschl. Zulagen)											
6250000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.505,36	0,00	0,00	0,00	4.505,36	0,00
Sachbezüge											
6301000	100.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.585,08	0,00	0,00	0,00	51.064,92	0,00
Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen											
6401000	775.979,84	0,00	0,00	0,00	0,00	255.086,58	0,00	0,00	0,00	520.893,26	0,00
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich											
6420000	6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97,19	0,00	0,00	0,00	6.402,81	0,00
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.											
6441000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Beihilfen an Versorgungsempfänger											
6450100	83.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.686,45	0,00	0,00	0,00	-686,45	0,00
Aufw. an Versorgungskassen Beamte											
6451000	301.104,70	0,00	0,00	0,00	0,00	99.609,99	0,00	0,00	0,00	201.494,71	0,00
Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte											
6460100	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
Zuführung zu Pensionsrückstellungen											
6461000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00
Zuführung zu Beihilferückstellungen											
6490100	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,50	0,00	0,00	0,00	4.989,50	0,00
Beihilfen Bezügebereich											
6501000	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.122,28	0,00	0,00	0,00	2.377,72	0,00
Aufwendungen für Personaleinstellungen											
6509000	700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,00	0,00	0,00	0,00	674,00	0,00
Sonst.Aufw.für Personalmaßnahmen											
6509010	9.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.321,18	0,00	0,00	0,00	7.178,82	0,00
Aufw. f. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit											
6509020	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,00	0,00	0,00	0,00	470,00	0,00
Aufw. f. Personalrat											
6519000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	203,35	0,00	0,00	0,00	-203,35	0,00
Sonstige Aufw. .r übernommene Fahrtkosten u ä. K.											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6550000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	350,00	0,00	0,00	0,00	-350,00	0,00
Aufwendungen für Dienstjubiläen											
6560000	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	320,00	0,00	0,00	0,00	5.680,00	0,00
Aufw. für Belegschaftsveranstaltungen											
6611000	5.720,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.720,00	0,00
Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte											
6615000	23.279,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.279,00	0,00
Abschr. aktivierte Investzuw.,-zuschüsse u. -beitr											
6620000	913.451,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	913.451,00	0,00
Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV											
6630000	13.871,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.871,00	0,00
Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen											
6641000	17.632,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.632,00	0,00
Abschr. auf andere Anlagen											
6642000	25.265,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.265,00	0,00
Abschr. auf Betriebsausstattung											
6643000	58.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.850,00	0,00
Abschr. auf Fuhrpark											
6645000	28.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.394,00	0,00
Abschr. auf Geschäftsausstattung											
6650000	23.013,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.013,00	0,00
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)											
6671000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.095,51	0,00	0,00	0,00	-4.095,51	0,00
Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit											
6690099	21.374,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.374,00	0,00
Abschreibungen Sonderinvest.programm											
6701000	149.070,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.735,20	0,00	0,00	0,00	53.334,80	0,00
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen											
6701001	11.930,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.930,00	0,00
Nutzungsrecht Schulsporthalle Ranstadt											
6710000	19.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.060,30	0,00	0,00	0,00	12.299,70	0,00
Leasing Kopierer/Drucker u. Gerätemiete											
6711000	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
Leasing für Geschwindigkeitsmessanlage											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6712000 Leasing u. Mietkosten Fuhrpark / Bauhof	43.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.147,40	0,00	0,00	0,00	29.052,60	0,00
6713000 Leasing PC und Server	13.980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.665,94	0,00	0,00	0,00	7.314,06	0,00
6714000 Leasing Büromöbel	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.063,86	0,00	0,00	0,00	3.936,14	0,00
6715000 Leasing Telefonanlage	6.660,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.168,06	0,00	0,00	0,00	3.491,94	0,00
6720000 Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	103,85	0,00	0,00	0,00	-103,85	0,00
6730000 Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	981,40	0,00	0,00	0,00	-981,40	0,00
6750000 Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	8.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.660,08	0,00	0,00	0,00	6.389,92	0,00
6771000 Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.705,96	0,00	0,00	0,00	-3.105,96	0,00
6772000 Aufw. für Steuerber. & Wirtschaftsprüfung/Rg.Prüf.	22.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.800,00	0,00
6773000 Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
6779000 Aufw. für andere Beratungsleistungen	56.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.288,27	0,00	0,00	0,00	42.461,73	0,00
6790000 sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	14.090,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.312,48	0,00	0,00	0,00	9.777,52	0,00
6790100 sonstige Aufw. für Wasseruntersuchungen	13.860,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.660,28	0,00	0,00	0,00	10.199,72	0,00
6810000 Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	10.305,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.627,99	0,00	0,00	0,00	3.677,01	0,00
6820000 Porto und Versandkosten	18.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.089,51	0,00	0,00	0,00	12.210,49	0,00
6832000 Telefonkosten	21.215,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.003,69	0,00	0,00	0,00	14.211,31	0,00
6840000 amtliche Bekanntmachungen	6.240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.567,23	0,00	0,00	0,00	4.672,77	0,00

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6850000	4.670,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.988,40	0,00	0,00	0,00	681,60	0,00
Reisekosten											
6860100	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	334,40	0,00	0,00	0,00	1.165,60	0,00
Aufw. für Verfügungsmittel -Bürgermeister-											
6860200	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Aufw. für Verfügungsmittel Gemeindevertretervors.											
6860300	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Aufw. für Ausgaben der Ortsbeiräte											
6861000	20.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.302,68	0,00	0,00	0,00	14.297,32	0,00
Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit											
6861100	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Aufwendungen für Städtepartnerschaft											
6862000	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)											
6869000	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	210,01	0,00	0,00	0,00	13.789,99	0,00
Aufw.f. Repräsentation(Ranst.Tag, Gem.Jubiläen)											
6880000	89.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.885,46	0,00	0,00	0,00	59.364,54	0,00
Aufw. Für Fort- und Weiterbildung											
6900100	29.470,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.887,91	0,00	0,00	0,00	-3.417,91	0,00
Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen											
6901000	11.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.658,85	0,00	0,00	0,00	391,15	0,00
Kfz-Versicherungsbeiträge											
6909000	60.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.738,28	0,00	0,00	0,00	-1.538,28	0,00
Beiträge für sonstige Versicherungen											
6910000	26.234,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.468,88	0,00	0,00	0,00	-49.234,88	0,00
Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere											
6991000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00	0,00	-29,00	0,00
Säumniszuschläge											
6993000	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	295,00	0,00	0,00	0,00	-195,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen											
7020000	2.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,12	0,00	0,00	0,00	2.118,88	0,00
Grundsteuer											
7030000	1.810,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.189,00	0,00	0,00	0,00	621,00	0,00
Kfz-Steuer											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
7102000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Gem./GV											
7103000	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.159,00	0,00	0,00	0,00	-76.659,00	0,00
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Zweckv.											
7119000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.347,20	0,00	0,00	0,00	-3.347,20	0,00
Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse											
7119010	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	0,00	0,00	0,00	7.200,00	0,00
Grundförderung der Vereine											
7119020	14.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.500,00	0,00
Unterstützung des lfd. Vereinsbetriebes											
7119030	22.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,00	0,00	0,00	0,00	21.955,00	0,00
sonstige Förderung d. Vereine incl.Jugendfeuerwehr											
7122000	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.260,42	0,00	0,00	0,00	29.739,58	0,00
Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)											
7123000	113.540,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.822,83	0,00	0,00	0,00	108.717,17	0,00
Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.											
7128000	700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00	0,00
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche											
7128100	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
Zuschüsse für Seniorenbetreuung											
7128200	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
Zuschüsse f.soz.Einrichtung wie Frauen-Notruf usw.											
7128300	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
Zuschuss Förderverein "Schülerbetreuung"											
7128310	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zuschuss Fördermittel Sozialarbeit Schule Konradsd											
7128400	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00
Zuschüsse Jugendarbeit und Ferienfreizeit											
7128500	13.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.500,00	0,00
Zuschüsse für Windelgeld											
7170100	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.009,08	0,00	0,00	0,00	790,92	0,00
sonstige Erstattungen an den Bund											
7171000	1.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.750,00	0,00
sonstige Erstattungen an das Land											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
7172000	17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	16.850,00	0,00
sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)											
7174100	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.430,03	0,00	0,00	0,00	2.069,97	0,00
sonstige Erst. für Gefahrgutüberwachung											
7174200	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00
sonstige Erst. f. Kosten der Leitstelle											
7290100	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	380,36	0,00	0,00	0,00	6.319,64	0,00
Aufwendungen für Ehrungen, Preisg. U.Stipendien											
7353117	115.835,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.621,11	0,00	0,00	0,00	90.213,89	0,00
Heimatumlage											
7354100	2.433.724,00	0,00	0,00	0,00	0,00	994.485,00	0,00	0,00	0,00	1.439.239,00	0,00
Kreisumlage											
7354200	1.158.171,00	0,00	0,00	0,00	0,00	424.530,00	0,00	0,00	0,00	733.641,00	0,00
Schulumlage											
7354900	31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	308,64	0,00	0,00	0,00	30.691,36	0,00
andere Umlagen											
7363100	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
Abwasserabgabe											
7380100	186.401,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.229,37	0,00	0,00	0,00	145.171,63	0,00
Gewerbesteuerumlage											
7710000	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Bankzinsen											
7710010	95.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.001,38	0,00	0,00	0,00	73.998,62	0,00
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten											
7710099	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	428,52	0,00	0,00	0,00	571,48	0,00
Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"											
7790010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,75	0,00	0,00	0,00	-99,75	0,00
Erstattungszinsen Gewerbesteuerveranlagung											
7970000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.820,08	0,00	0,00	0,00	-3.820,08	0,00
periodenfremde Aufwendungen											
<b>Gesamtsumme</b>	<b>-25.521,70</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.361.475,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.335.953,68</b>	<b>0,00</b>

## Plan-Ist-Vergleich

Filter: Nr.: 5551000..5553000|5559200|5500100|5504000|5475000|5401010|5559120|7354100|7354200|7380100|5477000|7710099|7353117  
Optionen: Haushaltsjahr: 2022, Nullwerte unterdrücken: Ja, Summendruck: Ja, Summierung nach: Konto

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5401010	-1.842.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.840.978,00	0,00	0,00	0,00	-1.022,00	0,00
Schlüsselzuweisungen											
5477000	-225.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-206.272,60	0,00	0,00	0,00	-18.727,40	0,00
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz											
5500100	-3.160.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.145.475,74	0,00	0,00	0,00	-14.524,26	0,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer											
5504000	-182.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-212.694,33	0,00	0,00	0,00	30.694,33	0,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer											
5551000	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.291,82	0,00	0,00	0,00	-1.708,18	0,00
Grundsteuer A											
5552000	-650.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-647.923,20	0,00	0,00	0,00	-2.076,80	0,00
Grundsteuer B											
5553000	-1.729.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.166.165,11	0,00	0,00	0,00	437.165,11	0,00
Gewerbsteuer											
5559120	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28.837,81	0,00	0,00	0,00	13.837,81	0,00
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer											
5559200	-42.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44.506,00	0,00	0,00	0,00	2.006,00	0,00
Hundesteuer											
7353117	96.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117.485,64	0,00	0,00	0,00	-21.485,64	0,00
Heimatumlage											
7354100	2.125.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.249.493,97	0,00	0,00	0,00	-124.493,97	0,00
Kreisumlage											
7354200	957.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	968.411,13	0,00	0,00	0,00	-11.411,13	0,00
Schulumlage											
7380100	155.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.057,35	0,00	0,00	0,00	-34.057,35	0,00
Gewerbsteuerumlage											
7710099	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	906,00	0,00	0,00	0,00	94,00	0,00
Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"											
<b>Gesamtsumme</b>	<b>-4.556.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-4.810.790,52</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>254.290,52</b>	<b>0,00</b>

# Sachstandsbericht

Fachbereich Finanzen



06.07.2023

1

## Gliederung

1. Jahresabschlüsse
2. Haushaltsplan 2023
3. Abfall
4. Grundsteuerreform – Allgemein
5. Grundsteuerreform – Gemeinde Ranstadt
6. Inventur
7. Vorausschau



06.07.2023

2



## 1. Jahresabschlüsse

### ➤ Jahresabschluss 2020

- Aufstellungsbeschluss am 08.02.2022 erfolgt.
- Positives Ergebnis
- Prüfung abgeschlossen
- Korrekturbuchungen seitens der Verwaltung sind alle erfolgt.
- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes steht seit über einem Jahr aus.
- Wir gehen davon aus, dass der Schlussbericht im Sommer vorliegt, damit der Entlastungsbeschluss erfolgen kann.



06.07.2023

3

## 1. Jahresabschlüsse

### ➤ Jahresabschluss 2021

- Aufstellungsbeschluss am 28.03.2023 gefasst.
- Positives Ergebnis
- Der Jahresabschluss wurde komplett prüffähig inkl. aller Anlagen aufgestellt.
- Unterrichtung der Gemeindevertretung am 29.03.2023.
- Anmeldung zur Prüfung wurde ebenfalls am 29.03.2023 gemacht.
- Alle benötigten Unterlagen zur Prüfung wurden seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- Unterrichtung der Kommunalaufsicht zwecks Genehmigung Haushaltsplan 2023 ist am 04.04.2023 erfolgt.
- Seit 26.06.2023 läuft die Prüfung.



06.07.2023

4

## 1. Jahresabschlüsse

- Jahresabschluss 2022
  - Buchungsschluss für das Jahr 2022 war am 31.05.2023.
  - Bereits erste Abstimmungsarbeiten erfolgt.
  - Fertigstellung und Aufstellungsbeschluss wird für Sommer angestrebt.
  - Jahresabschluss 2022 ist Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltsplans 2024.
  - Es wird ein positives Ergebnis prognostiziert.
  
- Die Gemeinde Ranstadt ist Vorreiter bei den erstellten und geprüften Jahresabschlüssen im Wetteraukreis.



06.07.2023

5

## 2. Haushaltsplan 2023

- Verabschiedung erfolgte im Februar 2023.
- Übermittlung des Haushalts für die Genehmigung erfolgte am 14.02.2023.
- Haushaltsgenehmigung wurde mit Datum 15.05.2023 erteilt.
- Genehmigung enthält keine Auflagen.



06.07.2023

6

### 3. Abfall

- Umstellung des Entsorgungssystems zum 01.01.2025
- Änderung im Eichgesetz zwingt die Gemeinde Ranstadt vom Wiegesystem auf Identsystem umzustellen.
- Es wurde ein Grundsatzbeschluss zum Beitritt in die Arbeitsgemeinschaft Abfall Wetteraukreis (AGAW) gefasst.
- Die AGAW hat den Antrag auf Beitritt bewilligt.
- Die AGAW übernimmt die europaweite Ausschreibung für die 23 Kommunen.



06.07.2023

7

### 3. Abfall

- Darüber hinaus fanden seit Herbst 2022 einige Gespräche statt.
  - Remondis – Klärung Bereitstellung Wiegesystem bis Ende 2024 ist zugesagt.
  - AWB – Klärung Ablauf der Ausschreibung und Umstellung.
- Abfrage im Gemeindegebiet nach den Tonnengrößen – Auswertung läuft derzeit.
- Der AWB hat die benötigten Unterlagen für die Ausschreibung erhalten und bereitet diese gerade vor.



06.07.2023

8

## 4. Grundsteuerreform - Allgemein

- Verlängerte Abgabefrist ist ausgelaufen.
- Regelmäßige Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern zu den Daten ihrer Liegenschaften.
- Aktuell erhalten die ersten Eigentümer die neuen Messbetragsmitteilungen auf den 01.01.2025.
- Rückfragen zu den neuen Messbetragsmitteilungen erreichen uns öfters  
→ Höhe der Grundsteuer



06.07.2023

9

## 5. Grundsteuerreform - Gemeinde Ranstadt

- Bis auf einige zu klärende Liegenschaften (Datendifferenzen mit dem Finanzamt) sind die Meldungen erfolgt.



06.07.2023

10

## 6. Inventur

- Alle 3 Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
- Die Inventur fand vom 20.02.2023 bis 28.02.2023 in allen Bereichen statt.
- Es wurden sämtliche Anlagegüter ab 250 €/netto Anschaffungspreis in Zähllisten erfasst.
- Es wurden Barcodes an den Anlagen angebracht.
- Im Zuge der Digitalisierung wurde für die Verwaltung der Inventargüter das Programm KAI der ekom21 eingeführt.
- Weiterhin wurde die Inventurrichtlinie überarbeitet.
- Die Zähllisten werden derzeit einmalig in KAI eingepflegt.
- In Zukunft erfolgt die Bestandsaufnahme durch scannen der Barcodes.



06.07.2023

11

## 7. Vorausschau

- Aufstellung Haushaltsplan 2024 ab Mitte Juli.
- Es findet ein gemeinsamer Termin aller Ortsbeiräte am 25.07.2023 statt.
- Kalkulationen der Gebührenhaushalte wird aktuell bearbeitet.



06.07.2023

12

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit





**Antrag**  
**Antrag AT-9/2023**  
- öffentlich -

Datum: 20.06.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

**Antrag der Bürgermeisterin vom 20.06.2023**  
**Hier: Einrichtung einer Kommission für Klimaschutz**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer „Kommission für Klimaschutz“ nach § 72 HGO.

Der Kommission soll jeweils ein Vertreter der Fraktionen angehören. Die Teilnahme des Gemeindevorstands sollte als beratende Mitglieder gestattet werden. Sachkundige Personen sollen nur temporär hinzugezogen werden. Die Verwaltung ist teilnahme- und redeberechtigt. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 72 HGO.

Es gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung für Sitzungen der Ausschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:

Siehe Antrag.

Anlage(n):

- (1) 20230620\_Antrag\_BGM\_Kommission\_Klimaschutz
- (2) §72\_HGO

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift





## Der Gemeindevorstand

### Bürgermeisterin

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herr Günther Ruppert  
Hauptstraße 15  
63691 Ranstadt

Hauptstraße 15  
Telefon (06041) 9617-0  
Telefax (06041) 9617-1633  
Sachbearbeiterin: Cäcilia Reichert-Dietzel  
e-mail: [gemeinde@ranstadt.de](mailto:gemeinde@ranstadt.de)  
Aktenzeichen:

63691 Ranstadt, 20. Juni 2023

### Antrag der Bürgermeisterin zur Bewältigung der Aufgabe: Klimaschutz in der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Ruppert,

ich bitte Sie diesen Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung am 05.07.2023 zu setzen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer „Kommission für Klimaschutz“ nach § 72 HGO.

Der Kommission soll jeweils ein Vertreter der Fraktionen angehören. Die Teilnahme des Gemeindevorstands sollte als beratende Mitglieder gestattet werden. Sachkundige Personen sollen nur temporär hinzugezogen werden. Die Verwaltung ist teilnahme- und redeberechtigt. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 72 HGO.

Es gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung für Sitzungen der Ausschüsse.

#### **Begründung:**

Das von der Klimaschutzmanagerin der Gemeinde Ranstadt zu erstellende Konzept bedarf einer sorgfältigen politischen Begleitung, dass nahe am parlamentarischen Tagesgeschäft orientiert sein sollte, auch um zeitnahe Entscheidungen und Vorbereitungen für die Gemeindevertretung treffen zu können. Kurze Wege, flexible Sitzungstermine und Ortstermine, Einladungen an extern etc., sind hier einfacher zu regeln, als in einem satzungsgemäßen Ausschuss.

Im Gegensatz zu den für die Bürger offenen Arbeitsgruppen (AG), die eher dem Ideenaustausch dienen, ist für die zielgerichtete Entscheidungsvorbereitung die Kommission eine ideale Möglichkeit zur Bindung zwischen Verwaltung und Parlament.

Die bereits bestehenden AG´s dienen weiter der Zuarbeit und Ergänzung der Kommission. Neben dem Klimaschutzkonzept müssen parallel Entscheidungen zu Energieversorgung, Umwelt/Naturschutz und Mobilität vorbereitet werden, die auch unter zeitlichem Druck zu erfolgen haben. Dazu müssen wir handlungsfähig sein.

Im Ältestenrat oder anderen Ausschüssen stehen weitere wichtige Themen auf der Tagesordnung. Eine Vorbereitung einzelner Themen, Fachvorträge etc. würde hier den „Rahmen sprengen“. Daher hat die Verwaltung mit der Bürgermeisterin einen „Beirat“ in Erwägung gezogen, der nach § 72 HGO in Form einer Kommission die einfachste Variante einer zusätzlichen Beratungseinheit darstellt. Ein spezieller „Beirat“ bedarf einer Satzung, die für eine Kommission nicht erforderlich ist.

Die Einrichtung einer Kommission erfolgt über eine niedrige Schwelle in Form dieses Antrags und ist höchst flexibel, was bei diesem Thema notwendig ist.

Grundsätzlich sollte die Funktion darin bestehen, dass man kurzfristig (ggf. auch per Videokonferenz) die ausgearbeiteten Maßnahmen der Verwaltung dort erörtern und ein Verfahren dazu festlegen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

**Amtliche Abkürzung:** HGO  
**Fassung vom:** 07.03.2005  
**Gültig ab:** 01.04.2005  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 331-1

---

Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

## **§ 72 Kommissionen**

(1) Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.

(4) Der Gemeindevorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen näher regeln. Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die §§ 67 bis 69 entsprechend.

### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142





# Vorstellung als Klimaschutzmanagerin der Gemeinde Ranstadt



Name: Kathrin Bieling-Schramm

Hauptaufgabe: Erstellung eines integrierten  
Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Ranstadt





# Wie ist die Stelle als Klimaschutzmanagerin in der Gemeinde Ranstadt entstanden?

- mein Name ist **Kathrin Bieling-Schramm** und ich bin seit dem 1. April 2023 als **Klimaschutzmanagerin** bei der Verwaltung der Gemeinde Ranstadt beschäftigt. Diese Stelle ist erstmal auf 2 Jahre befristet und wird durch **Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Nationale Klimaschutz Initiative (NKI)** unterstützt und zu **70% gefördert**.
- Zu mir persönlich: Ich bin 52 Jahre alt und habe zwei Kinder im Teenager-Alter. Ich bin Dipl.-Ingenieurin Architektur/Schwerpunkt Stadtplanung und war langjährig in der Immobilienbranche tätig.



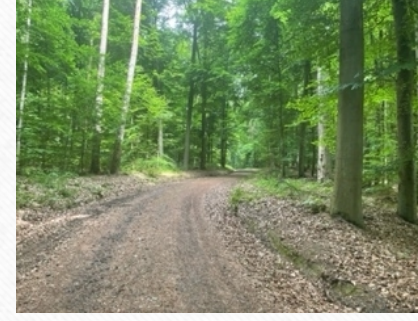


## Was ist integriertes Klimaschutzkonzept ?

- Ein integriertes Klimaschutzkonzept ist ein strategisches Konzept, das Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel umfasst. Es wird in der Regel von Städten, Gemeinden oder Regionen entwickelt und dient als Leitfaden für eine nachhaltige und klimafreundliche Entwicklung.







- Ein integriertes Klimaschutzkonzept umfasst in der Regel eine Bestandsaufnahme der aktuellen Treibhausgasemissionen und eine Prognose für zukünftige Emissionen. Auf dieser Grundlage werden konkrete Maßnahmen entwickelt, um die Emissionen zu reduzieren. Dies können beispielsweise Maßnahmen zur Energieeffizienz, zur Förderung erneuerbarer Energien, zur nachhaltigen Mobilität oder zur Gebäudesanierung sein.







- Darüber hinaus beinhaltet ein integriertes Klimaschutzkonzept auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dies können beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, zur Anpassung der Landwirtschaft an veränderte klimatische Bedingungen oder zur Förderung von Grünflächen und urbanem Grün sein.







- Ein integriertes Klimaschutzkonzept ist in der Regel partizipativ angelegt und bezieht verschiedene Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und Verwaltungen mit ein. Es dient als Grundlage für die Entwicklung konkreter Projekte und Maßnahmen und ermöglicht eine langfristige und ganzheitliche Planung für den Klimaschutz.



# Klimaschutzziele des Land Hessen:

---

- Die Gemeinde macht sich mit diesem langfristig umsetzbaren integriertem Klimaschutzkonzept auf den Weg, dass im Januar 2023 beschlossene Hessische Klimaschutzgesetz umzusetzen und die nationalen Klimaschutzziele bis 2045 Klimaneutral zu werden zu erreichen.







# Unterwegs in der Gemeinde:





# Kleiner Einblick in die ersten 3 Monate:



- Unterwegs zur Bestandsaufnahme und Ist-Analyse in Ranstadt/  
Ober-Mockstadt/Dauernheim/Bellmuth und Bobenhausen I
- Praxisforum/Fortbildung im Hessenpark zum Thema Klimawandel und Dorfentwicklung  
-Dorfrundgang Ober-Mockstadt mit dem Ortsbeirat
- Diverse Online- Seminare von der LEA-Hessen, Dena Deutsche Energie-Agentur, Agentur  
für Nationalen Klimaschutz, Regionalverband RheinMain, Wetteraukreis u.v.m.  
zum Thema: Klimaschutz, Energiewende, Energetische Gebäudesanierung, Erneuerbare  
Energien, Nachhaltigkeit, Mehrwegangebotspflicht, Hochwasserschutz, Gewässerschutz,  
Naturschutz u.s.w.
- Europabaumpflanzung





- Mark-Mockstadt/Markwald erwandert
  - Schulung EcoSpeed Programm für THG-Bilanz
  - Besuch des Regionalverband RheinMain in Frankfurt zur Information über
  - Kommunale Wärmeplanung und Quartiersmanager/Quartierskonzepte
- 
- Treffen und vernetzen mit anderen Klimaschutzmanager, auch aus den Nachbargemeinden und dem Wetteraukreis
    - Treffen der Klimaschutz AGs
  - Initiative Klimaschutz/Erneuerbare Rastadt zu den Bereichen Optimierung Gebäude Bestand, Biotopvernetzung & Wege, Innerörtliche Radwege
    - Teilnahme an Gesprächen Planung Windkraftanlage
  - Kennenlernen der Strukturen und der Akteure innerhalb der Verwaltung und der Gemeinde

- u.v.m.







# Was passiert gerade?



- Prüfung der Angebot der Ingenieurbüros zur Erstellung einer THG Bilanz und Analyse. Und baldige Vergabe des Auftrags
- Qualitative-und Quantitative (THG-Bilanz) Ist-Analyse der Gemeinde
- Bestandsaufnahme, Datenbeschaffung, Datensammlung, Statistiken
- Entwicklung von Ideen z.B. bezüglich Nahwärmenetzen, Quartierslösungen, Freiflächen PV, PV-Überdachung auf Parkplätzen, Heizsystemen aus Erneuerbaren Energien, Mobilitätskonzepte, Nachhaltigkeit in der Gemeinde, nützliche Bepflanzungen und Begrünungen, Natur und Klimaschutzmaßnahmen u.s.w





## Klimaschutz und Energiewende geht uns alle an!

- Ich wende mich heute an Sie, denn ich benötige die Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger, der Vertreter der Politik, aller Vertreter der lokalen Wirtschaft (insbesondere Gewerbe und Industrie) sowie der Mitglieder kultureller und sozialer Vereine u.v.m., um ein realisierbares Klimaschutzkonzept für alle, die hier Leben und Arbeiten, zu erstellen.
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊
- [kathrin.bieling-schramm@ranstadt.de](mailto:kathrin.bieling-schramm@ranstadt.de)
- 06041/9617-1537

